

# Hausinstallations-Vorschriften der Wasserversorgung (14)

## Kurzfassung

### ALLGEMEINES

#### Art. 26 Berechtigung zum Installieren

<sup>1</sup> Alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Zähler dürfen nur von der IBK selbst oder von Installationsfirmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung der IBK sind, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Das Verhältnis zu den Installationsfirmen ist in der Verordnung der IBK und in den SVGW Richtlinien GW 1 über die Erteilung der Installationsbewilligung geregelt.

<sup>2</sup> Installateure ohne Installationsbewilligung, die Installationen nach dem Zähler ausführen, sowie ihre Auftraggeber, können gemäss Art. 46 bestraft werden. Die IBK ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte, bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten des Eigentümers zu beseitigen oder zu verbessern.

#### Art. 27 Anmeldung

<sup>1</sup> Der Installateur hat die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen der IBK auf besonderen Formularen und den notwendigen Schemas im Doppel, vorgängig anzuzeigen und die Fertigstellung zu melden. Ohne Anzeige an die IBK dürfen an den Hausinstallationen keine Änderungen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Materialien und Apparate verwendet werden, die vom SVGW geprüft und genehmigt sind. Alle Einrichtungen müssen dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen (Möglichkeit der Ableitung usw.) am Verwendungsort entsprechen.

#### Art. 28 Prüfung / Abnahme

Die Inbetriebnahme einer Hausinstallation darf erst erfolgen wenn die Anlagen von der IBK geprüft und abgenommen worden sind. Die Abnahme einer Installation kann verweigert werden, wenn die vorgenommenen Arbeiten nicht fachgemäss oder unter Verwendung von unzweckmässigem Material ausgeführt worden sind.

#### Art. 29 Kontrollpflicht / Haftpflicht

<sup>1</sup> Die IBK oder dessen Beauftragte haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem öffentlichen Wassernetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallation durch die IBK wird die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

## Messeinrichtungen

### Art. 30 Apparate / Ausführung / Standort

<sup>1</sup> Die für die Messung des Verbrauchs notwendigen Zähler werden von der IBK geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten.

<sup>2</sup> Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen (inkl. allfällige Leerrohre für die Fernübertragung der Zähleranzeige zu Aussenkasten) nach den Angaben der IBK erstellen zu lassen. Ebenso hat er für den Einbau der Messeinrichtungen den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. auf seine Kosten anzubringen.

<sup>3</sup> Die Messeinrichtung muss sowohl für den Kunden als auch für die IBK jederzeit zugänglich sein. Der Einbauort muss zudem frostsicher gestaltet sein.

### Art. 31 Kosten der Montage

Die Kosten für die Montage der Zähler und übrigen Tarifapparate trägt der Kunde bzw. Hauseigentümer. Der ordentliche Unterhalt dieser Apparate geht zu Lasten der IBK.

### Art. 32 Zählermiete

Die IBK kann für die Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Amortisation und Überwachung der Wasserzähler eine Gebühr verlangen.

### Art. 33 Unterzähler

Unterzähler für die interne Messung des Wasserverbrauchs sind vom Kunden anzuschaffen, abzulesen und zu unterhalten.

### Art. 34 Beschädigungen und unbefugte Eingriffe

<sup>1</sup> Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

<sup>2</sup> Die Zähler dürfen nur durch das IBK Personal entfernt oder versetzt werden und nur dieses darf die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

<sup>3</sup> Wer unberechtigterweise Plomben an Wasserzählern verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

### Art. 35 Prüfung der Wasserzähler

Der Kunde hat das Recht die Prüfung eines Zählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze (von +/- 5 %) überschritten wird, so trägt die IBK die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Kunden. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend.

Kloten, 1. Oktober 2000

**DER VERWALTUNGSRAT**

Der Präsident

Der Sekretär

R. Huber

S. Föllmi